



Rahmenordnung Konfirmandenarbeit (Beilage 72)

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **26. November 2018**

Sehr geehrter Frau Präsidentin, verehrte Synodale!

Hiermit bringe ich den Antrag Nr. 46/18: Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit ein. Der Antrag lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 1 – Zustimmung

Der Einführung der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit zum Gebrauch für den Konfirmandenunterricht wird gemäß § 23 Nummer 1 Kirchenverfassungsgesetz zugestimmt.

Artikel 2 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit aus dem Jahr 2000 außer Kraft.“

Vor achtzehneinhalb Jahren am 7. April 2000 ist die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit von der 12. Landessynode verabschiedet worden. Sie markierte eine Zäsur in der Geschichte der Konfirmandenarbeit (Konfi-Arbeit) in Württemberg. Es wurden neue, an religionspädagogischen Kriterien orientierte Ziele formuliert und für die Praxis der Konfi-Arbeit durchdacht. Perspektivenwechsel und Lernort Gemeinde sind die zentrale Leitbegriffe. Die Rahmenordnung hat ins Bewusstsein gerufen, dass es vor allem die Konfi-Arbeit ist, die in der Breite unserer Gemeinden evangelische Identität stiftet. Ein ganz wesentlicher Punkt der Rahmenordnung vor 18 Jahren war die Erprobung von Konfi 3. Diese Erprobung ist mit der Studie zur Konfi-Arbeit von Prof. Dr. Wolfgang Ilg und Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich Schweitzer 2009 abgeschlossen worden. Die Konfirmationsordnung ist daraufhin überarbeitet worden und KU 3/8 ist neben KU 7/8 ein Regel-Modell geworden. Keine Gemeinde muss mehr einen Antrag stellen, wenn sie Konfi 3 einführen möchte. An dieser Stelle galt es die Rahmenordnung textlich zu überarbeiten und der durch die Konfirmationsordnung geschaffenen Wirklichkeit anzupassen.

Wer die „alte“ Rahmenordnung in einem Stück liest, wird feststellen, dass sie viel weniger Ordnung, sondern viel mehr programmatisches Leitbild und Visionsprogramm der Konfi-Arbeit war. All die Punkte die dort benannt wurden, neue Didaktik und Unterrichtskonzeptionen, Konfi 3 als ein Regelmodell, Kooperation mit der Jugendarbeit sind "abgearbeitet worden".

Die Zeitschriften „anknüpfen“ und „anknüpfen update“ haben in den vergangenen Jahren innovative Entwürfe für alle Themen der Konfi-Arbeit zur Verfügung gestellt, seit einigen Jahren in enger Kooperation mit der badischen Landeskirche. Konficamps als intensive Kooperationsform von Konfi-Arbeit und Jugendarbeit haben sich in mehr als zweidrittel der Kirchenbezirke etabliert und die neue Konfirmationsagenda hat 2007 die Person der Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Mittelpunkt des gottesdienstlichen Handelns gestellt und sie, um es einmal plakativ zu sagen, von „Prüflingen“ zu „Subjekten“ des Gottesdienstes erhoben.

Insofern hat die Rahmenordnung wesentliche Ziele, die mit ihrer Verabschiedung verbunden waren, erreicht.

Allerdings hat sich die Gesellschaft in den vergangenen 18 Jahren deutlich verändert. Insbesondere ist die Rolle und Bedeutung von Schule im Leben von Kindern und Jugendlichen enorm gewachsen. Auch hier hat es eine zentrale rechtliche Veränderung gegeben. Die Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg, die das Dezernat 2 mit dem Kultusministerium ausgehandelt hat, sieht vor, dass der Mittwochnachmittag in Klasse 8 und nach Absprache auch in Klasse 7 von verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen freizuhalten ist. Damit ist grundsätzlich ein Zeitfenster für die Konfi-Arbeit gesichert. Auch wenn diese Vereinbarung nicht Teil der Rahmenordnung ist, ist der Mittwochnachmittag ein zentraler Rahmen für die Konfi-Arbeit und ihre Ausgestaltung. Diesen Rahmen gilt es zu nutzen. Die Bedeutung wird sehr schnell klar, wenn man sich vor Augen führt, was passiert, wenn es diesen Rahmen nicht gäbe. Dann müsste in jeder Konfi-Gruppe ein gemeinsames Zeitfenster gefunden werden.

Die Rahmenordnung ist kein Gesetzestext, sie ist ein ausformuliertes Leitbild oder eine Ausgestaltung wie sich unsere Kirche Konfi-Arbeit laut der Konfirmationsordnung in § 7 vorstellt. Sie ist, das bringt der neue Untertitel gut zum Ausdruck, ein Gestaltungsrahmen. Wie die Konfi-Arbeit vor Ort aussieht, muss jede Gemeinde selbst entwickeln. Das kann nicht zentral von Stuttgart aus vorgegeben werden.

Anders als die Konfirmationsordnung macht die Rahmenordnung keine verbindlichen Vorgaben und regelt keine Konflikte. Die Rahmenordnung zeigt auf und regt an. Das schlägt sich in der alten und in der überarbeiteten Rahmenordnung an den vielen Anregungen in Spiegelstrichen nieder. Was hat sich verändert und was ist gleichgeblieben?

[Folie 2]

Redaktionelle Grundentscheidungen

Was ist gleichgeblieben

- Struktur und Aufbau der Rahmenordnung (RO) bleiben erhalten.
 - Konfirmationsordnung, Schulbesuchsverordnung, Handreichung zur Konfirmationsordnung, Kernliederliste werden in die Rahmenordnung nicht eingearbeitet, sondern sollen bei einer Veröffentlichung angehängt werden.
-
- Die Struktur und der Aufbau der Rahmenordnung (Rahmenordnung) bleiben erhalten. Das erkennen Sie schon an den Kapitelüberschriften.
 - Konfirmationsordnung, Schulbesuchsverordnung, Handreichung zur Konfirmationsordnung, Kernliederliste wurden textlich nicht in die Rahmenordnung eingearbeitet. Sie sollen bei einer Veröffentlichung der Rahmenordnung angehängt werden. Damit wären dann alle Texte zur Konfi-Arbeit in einer Broschüre griffbereit. Diese Entscheidung im Redaktionsteam hat es möglich gemacht, dass der textliche Charakter der Rahmenordnung so erhalten bleibt.

[Folie 3]

Was ist gleichgeblieben

- Die Unterscheidung von Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit bleibt bestehen (S. 2)
- Perspektivenwechsel und Lernort Gemeinde bleiben die zentralen religionspädagogischen Leitbegriffe.
- Die Unterscheidung von Inhalten und Themen wird beibehalten (Seite 15)
- Der Memorierstoff wird so beibehalten

Weitere Grundentscheidungen bei der Überarbeitung waren:

- Die Unterscheidung von Konfi-Unterricht und Konfi-Arbeit bleibt bestehen. (S. 2)
- Perspektivenwechsel und Lernort Gemeinde bleiben die zentralen religionspädagogischen Leitbegriffe.
- Die Unterscheidung von Inhalten – dazu gehören die fünf Hauptstücke des Katechismus - und Themen – das sind Fragen und Ansichten, die die Jugendlichen eintragen - wird beibehalten (Seite 15).
- Der Memorierstoff wird so beibehalten.

[Folie 4]

Gleichgeblieben und doch verändert

- Kapitel 8 „Konfirmation“ ist nahezu identisch mit dem Einführungstext in die Konfirmationsagende, die sich wiederum in Struktur und Wortlaut an den Rahmenordnungstext aus dem Jahr 2000 anlehnt

Die Wirkungsgeschichte der Rahmenordnung aus dem Jahr 2000 lässt sich sehr gut am Konfirmationskapitel nachvollziehen. Es bildete die Grundlage für Neufassung der Konfirmationsagende, die 2007 von der Landessynode verabschiedet worden ist. Und der Einführungstext der Agende ist nun wiederum die Grundlage der Überarbeitung gewesen und mit dem Einführungstext nahezu wortgleich.

[Folie 5]

Was hat sich verändert

- Das Wording: „Konfi-“ statt „Konfirmanden-“
- Inklusionskapitel 2.5 (S. 6f) ist komplett überarbeitet
- Mindestgruppengröße (4.5 / S.12)

Was vermutlich als erste Veränderung auffällt ist das Wort „Konfi“. Die verkürzende Sprachform „Konfi“ greift den Sprachgebrauch auf, wie er sich in der Fachdiskussion herausgebildet hat. „Konfi“ ist sowohl geschlechtergerecht als auch alltagstauglich. Deshalb ist von Konfi-Arbeit, Konfi-Zeit, Konfi-Unterricht die Rede. Der Titel der Rahmenordnung – um den lange gerungen wurde – ist deshalb gleich geblieben, weil auf diesen Titel in Konfirmationsordnung in § 7 (2) Bezug genommen wird.

Das Inklusionskapitel (2.5 / S. 6f) ist komplett überarbeitet worden. Wurde in der Rahmenordnung aus dem Jahre 2000 eine „Einladung“ an behinderte Kinder und Jugendliche ausgesprochen, wird nun, in Aufnahme der EKD-Orientierungshilfe von 2015, das Recht aller Kinder und Jugendliche auf uneingeschränkte Teilhabe zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht. Das Kapitel führt aus, was in der geänderten Konfirmationsordnung in § 10 in dem schlichten Satz „Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben“ fixiert worden ist. Die Rahmenordnung liefert nicht nur eine theologische Grundlegung, sondern zeigt auch Möglichkeiten auf wie sich Teilhabe gestaltet lässt. Es wird hier ganz grundsätzlich formuliert, was die Konfi-Arbeit auszeichnet: alle Kinder und Jugendlichen sind eingeladen. Konfi-Arbeit ist wie alles kirchliche Handeln(!) von ihrem Grundanliegen inklusiv: „Gottes Liebe und Zuwendung ist weder an individuelle Fähigkeiten noch an physische Voraussetzungen gebunden.“ (S. 7) Da setzt die Konfi-Arbeit einen starken Impuls in unsere Gesellschaft und in unser Schulsystem hinein.

Eine wichtige und wesentliche Neuerung ist der Abschnitt zur Größe einer Konfigruppe. Gruppen, die aus weniger als acht Konfirmandinnen und Konfirmanden bestehen, sollten nicht eigenständig, sondern in Kooperation mit Nachbargemeinden geführt werden. Gleichzeitig sollten – wenn nur eine Person unterrichtet – nicht mehr als 26 Konfirmand/innen in einer Gruppe sein. Oft ist schon früher eine mindestens phasenweise Aufteilung einer großen Gruppe sinnvoll (S. 12). Bestimmte Unterrichtsformate brauchen eine gewisse Gruppengröße, gerade wenn z. B. bei bestimmten Themen geschlechterdifferenziert gearbeitet werden soll oder wenn in Kleingruppen unterschiedliches gestaltet werden soll, um verschiedene Perspektiven aufeinander beziehen zu können. Nach reger Diskussion, auch im Ausschuss Bildung und Jugend, haben wir uns im Dezernat auf acht verständigt, weil acht Schülerinnen und Schüler auch die Mindestgröße ist, damit eine RU-Klasse zustande kommt. An dieser Stelle setzen wir uns von der badischen Landeskirche ab. Sie hat in der neuen Lebensordnung für die Konfirmandenarbeit 15 als Mindestgruppengröße empfohlen –

Die weiteren Veränderungen der überarbeiteten Rahmenordnung sind Präzisierungen, Erläuterungen und Vorschläge für die Praxis. Dies betrifft all die Dinge, die in der Begründung zum Antrag Nr. 40/17 genannt worden sind. Aus der Vielzahl dieser textlich eher smarten Änderungen möchte ich einige herausgreifen

[Folie 6]

Was hat sich verändert?

- Die Familie rückt noch stärker in den Blick:
„Konfirmandinnen und Konfirmanden sind, in Klasse 3 wie in Klasse 8, nicht nur auf dem Weg in die Selbstständigkeit, sondern immer auch Teil einer Familie. Dies gilt es bei allen Aktionen und Maßnahmen zu bedenken.“ (3.4 / S.9)
- Einstellungen der Konfis sind zentraler Gegenstand des Unterrichts (5.1 / S. 13)
- Ziel 3 erleben eine gute Gemeinschaft in ihrer Gruppe. (S. 4 und 16)
- Ziel 2 erweitert um Gesprächsfähigkeit gegenüber anders Glaubenden (S.3 und 16)

Neben der Verselbständigung, der Subjektwerdung von Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 15 geht es auch darum Konfirmandinnen und Konfirmanden als Teil einer Familie zu verstehen und zu begreifen.

„Konfirmandinnen und Konfirmanden sind, in Klasse 3 wie in Klasse 8, nicht nur auf dem Weg in die Selbstständigkeit, sondern immer auch Teil einer Familie. Dies gilt es bei allen Aktionen und Maßnahmen zu bedenken.“

Auch hier lassen sich Kooperationen mit Familienzentren (S. 9), mit Kinderkirche und Jugendarbeit nur anregen und nicht verordnen. Auch der Hinweis (S.10), gemeinsame Aktionen von Konfirmandinnen und Konfirmanden mit ihren Eltern in den Blick zu nehmen, war vor 18 Jahren so nicht vorstellbar. „Jugendliche grenzen sich ab, wollen anders sein.“ Das war das Paradigma. Heute sind für viele Jugendliche ihre Eltern die Vorbilder.

Die Haltungen und Einstellung der Jugendlichen sind nur Ausgangspunkt für den weiteren Unterrichtsprozess, sondern sein zentraler Gegenstand: „Wie Kinder und Jugendliche ihren Glauben verstehen und ausdrücken, ist zentraler Inhalt des Unterrichts. Immer wieder werden deshalb Phasen eingeplant, in denen Kinder und Jugendliche ihr Verständnis einbringen können; damit wird dann in einem offenen Prozess, der wichtige neue Perspektiven eröffnet, möglichst konkret weitergearbeitet.“ (5.1 / S.13). Dazu gehört auch, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden bei der Wahl der Unterrichtsthemen beteiligt sind (S: 13).

Dem korrespondiert, dass die Konfi-Gruppe ein zentraler Erfahrungsraum für den eigenen Glauben und die Glaubensentwicklung ist. Deshalb wurde Ziel entsprechend erweitert: Kinder und Jugendliche fühlen sich als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt und erleben eine gute Gemeinschaft in ihrer Gruppe (S. 4 und S. 16).

Auch Ziel zwei ist verändert. „Kinder und Jugendliche werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet, zu eigenen Ausdrucksformen des Glaubens ermutigt.“ wurde erweitert um „und werden so geschäftsfähig, auch gegenüber anders Glaubenden.“ (S. 3 und S. 16). Dies spiegelt nicht nur wieder, dass sich seit dem Jahre 2000 die Zusammensetzung unserer Gesellschaft massiv verändert hat, sondern auch, dass die eigene christliche Identität geradezu das Gespräch mit anders Glaubenden braucht, um sagen zu können: „Das bin ich und so sieht mein Glauben aus.“

Was die Rahmenordnung insbesondere nicht regeln kann ist die Einführung von Konfi 3 unter dem Stichwort Freiwilligkeit und Pflicht. Konfi 3 ist, wenn er eingeführt wird, verbindlich. Aber keinem Kind kann die Konfirmation fünf Jahre später verweigert werden, weil es in Konfi 3 nicht dabei war. Konfi 3 ist, was die Freiwilligkeit anbelangt, etwas anderes als Jungschar oder Kinderkirche. Aber anders als in der siebten und achten Klasse, wo die Konfirmation unmittelbar vor der Tür steht und es eine für jede und jeden wahrnehmbaren Zusammenhang zwischen dem Besuch von KU 8 und

der Konfirmation gibt, ist dies bei Konfi 3 so nicht gegeben. Wer sich konfirmieren lassen will, der muss in Konfi 8 anwesend sein. Das Dilemma, dass dieser Satz in der Praxis so nicht für Konfi 3 gilt, kann eine Rahmenordnung nicht lösen. Das wäre nur dadurch aufzuheben, dass Konfi 3/8 für alle Gemeinden verbindlich wird. Dazu müsste dann die Konfirmationsordnung geändert werden. Persönlich halte ich das für den richtigen Weg, wenn wir die Familie in den Mittelpunkt unseres kirchlichen Handelns stellen. Aber das steht heute nicht auf der Tagesordnung.

In der biblischen Exegese gibt es immer die Frage nach dem Sitz im Leben eines Textes. Das ist im Blick auf die Rahmenordnung eine interessante Frage. Die Konfirmationsordnung nimmt man in die Hand, wenn es darum geht einen Konflikt zu regeln, z. B. dass die Eltern wünschen, dass ihr Kind von einem anderen Pfarrer konfirmiert wird oder gar jemand von der Konfirmation ausgeschlossen werden soll. Anknüpfen und andere Bücher und Zeitschriften zur Konfi-Arbeit nimmt man zur Hand, wenn es darum geht den Mittwochnachmittag oder eine Freizeit vorzubereiten. Aber wann wird zur Rahmenordnung gegriffen?

Sie nimmt einen zentralen Platz in der Vikarsausbildung ein. Mit der Rahmenordnung in der Hand erlernen Vikarinnen und Vikare das Handwerkszeug, um selber Konfi-Arbeit verantwortlich zu leiten und zu gestalten.

Der zweite Sitz im Leben der Rahmenordnung ist der Kirchengemeinderat. Wie wollen wir in der Kirche unsere Konfi-Arbeit gestalten? Soll es bei KU 7/8 bleiben oder gehen wir auf Konfi 3 zu? Wer soll alles in KU 8 mitwirken? Mit wem wollen wir kooperieren? Wie können wir Jugendliche als Gemeindeglieder auf Augenhöhe beteiligen und welche Rolle kann dabei die Jugendarbeit spielen? Welche Ressourcen stellen wir zur Verfügung? Wie kommen Gottesdienst und Konfirmandinnen und Konfirmanden zusammen? Hier ist die Rahmenordnung eine unverzichtbare Gestaltungshilfe. Und ich hoffe und wünsche mir, dass in vielen Kirchengemeinderäten die Rahmenordnung zur Hand genommen wird, um ihre Konzeption der Konfi-Arbeit weiterzuentwickeln. Die Neukonstituierung der Kirchengemeinderatsgremien nach der Wahl im kommenden Jahr bietet eine gute Möglichkeit.

Zum Ende meiner Ausführungen möchte ich dem Redaktionsteam um Bernd Wildermuth, Dr. Thomas Ebinger, Martin Trugenberger und Dietmar Winter für ihre kenntnisreiche und weitblickende Arbeit danken, die Ihnen in der vorgelegten Rahmenordnung nun vorliegt.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

Oberkirchenrat Dr. Norbert Lurz